

---

# Demonstrieren – geht das noch?

Thomas Weiler



## ▶ Grdsl. Schema für alle Freiheitsgrundrechte

### 1. Schutzbereich

- a) Persönlich und
- b) Sachlich

WER kann sich auf das Grundrecht berufen?

WAS ist geschützt?

### 2. Eingriff

Meist der kürzeste und unproblematischste Unterpunkt

### 3. Rechtfertigung

Ausgestaltung der Schranken  
Schranken-Schranken



▶ Problem:

Sachlicher Schutzbereich



Welches Tun/Unterlassen ist  
grundrechtlich geschützt?



Was ist eine Versammlung?



## ▶ Wie kann „Versammlung“ definiert werden?

**Versammlung** ist die örtliche Zusammenkunft mehrerer Personen zur gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung.



Kollektives Kommunikationsgrundrecht

Gilt nicht  
für  
virtuelle  
Events!



## ▶ Wichtige Elemente

### Personenmehrheit



Nach herrschender Meinung zwei oder mehr Personen.

Mindermeinung: erst mindestens drei Personen reichen aus

### Innere Verbundenheit



Die Versammlungsteilnehmer verfolgen einen gemeinsamen Zweck, haben ein Ziel gemein.

Nach h.M. muss es sich um eine gemeinsame Meinungsbildung/-äußerung handeln, das BVerfG fordert zudem eine „Öffentliche Angelegenheit“



▶ Beschränkung „Friedlich und ohne Waffen“:

Wird meist als Verkürzung des Schutzbereichs angesehen,  
teils als verfassungsunmittelbare Schranke



Wichtig ist dies für die Frage, ob Art. 2 Abs. 1  
als „Auffanggrundrecht“ greift!



## ▶ Wichtige Elemente - Einschränkung

friedlich



Eine Versammlung ist unfriedlich, wenn sie einen gewalttätigen oder aufrührerischen Verlauf nimmt oder dies erwarten lässt.

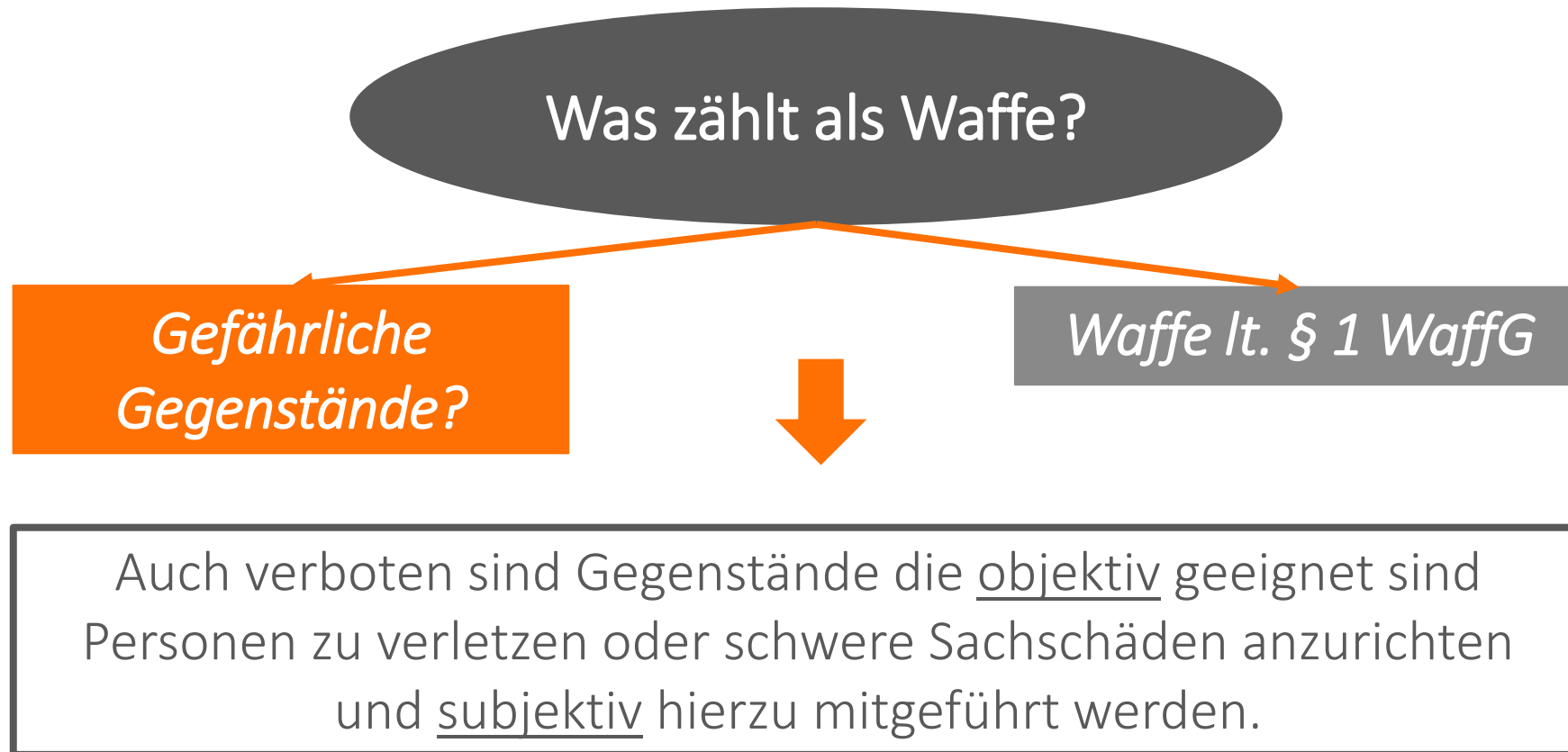
ohne Waffen



Eine Versammlung muss unbewaffnet sein um den Schutz des Art. 8 GG zu genießen.



## ▶ Ohne Waffen







## ▶ Einfacher Gesetzesvorbehalt aus Abs. 2

Versammlungen „unter freiem Himmel“



Eine Versammlung **unter freiem Himmel** liegt vor, wenn sie nicht durch Begrenzungen von der Außenwelt abgetrennt ist. Solche Versammlungen weisen ein höheres Gefahrenpotential auf als Versammlungen in geschlossenen Räumen.

Versammlungsgesetz



Das mit Abstand wichtigste Beispiel für ein Gesetz i.S.d. Art. 8 Abs. 2 GG ist das Versammlungsgesetz. Es ist auf **öffentliche Versammlungen** anwendbar und regelt die nicht-öffentlichen Versammlungen nicht. Dagegen ist das Versammlungsgesetz grundsätzlich auch auf unfriedliche Versammlungen anwendbar.